

# **Geschäftsordnung des Stadt seniorenbeirats vom 10. November 2014**

## **1. Aufgaben**

Der Stadt seniorenbeirat versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Er soll Lösungswege aufzeigen und sich um die Beratung älterer Mitbürger/-innen kümmern.

## **2. Zusammensetzung des Stadt seniorenbeirats**

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. November 2014 besteht der Stadt seniorenbeirat aus

- je einem Mitglied jeder Fraktion des Gemeinderates sowie
- 13 sachkundigen Personen, von folgenden Verbänden, Vereinen und kirchlichen Organisationen:
  - Katholisches Dekanat Lahr
  - Caritasverband Lahr e.V.
  - Evangelische Kirchengemeinde
  - Diakonisches Werk im Evang. Kirchenbezirk Ortenau
  - Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Lahr und Offenburg
  - Bürger aktiv Lahr e. V.
  - Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Lahr
  - Treffpunkt Stadtmühle
  - Interessengemeinschaft der Lahrer Turn- und Sportvereine
  - Interessengemeinschaft der Lahrer Gesang- und Musikvereine e. V.
  - Arbeitsgemeinschaft SPD 60 Plus
  - Senioren-Union (CDU)
  - Grüne Alte (Bündnis 90/Die Grünen)
- dem Oberbürgermeister, in dessen ständiger Vertretung: Der Erste Bürgermeister

Die Fraktionen des Gemeinderats, die Verbände, Vereine und kirchlichen Organisationen schlagen jeweils eine/-n Vertreter/-in sowie eine/-n Stellvertreter/-in vor.

## **3. Amtszeit und Wahl**

Der Stadt seniorenbeirat wird unbeschadet des Rechts des Gemeinderats auf jederzeitige Neuwahl auf fünf Jahre durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der Neubildung des Stadt seniorenbeirats durch den Gemeinderat. Die Neuwahl erfolgt regelmäßig durch den Gemeinderat. Einzelne Mitglieder scheidern durch die Aufgabe des Hauptwohnsitzes Lahr aus oder können durch andere wichtige Gründe, insbesondere berufliche oder gesundheitliche Gründe, ausscheiden. Scheidet ein/-e Vertreter/-in im Laufe der Wahlperiode aus, wird eine weitere Person in den Beirat gewählt.

#### **4. Vorsitz**

Vorsitzender des Stadtseniorenbeirats ist der Oberbürgermeister, sein ständiger Vertreter ist der Erste Bürgermeister.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Der Vorsitzende beruft den Stadtseniorenbeirat zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.

#### **5. Sprecher/-innen**

Der Stadtseniorenbeirat wählt aus seiner Mitte zwei bis drei Sprecher/-innen, die den Stadtseniorenbeirat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit vertreten.

#### **6. Teilnahmepflicht**

Die Mitglieder des Stadtseniorenbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben die Nichtteilnahme unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und für eine Vertretung zu sorgen.

#### **7. Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Stadtseniorenbeirats sind in der Regel öffentlich. § 35 Abs. 1 GemO gilt entsprechend.

#### **8. Beschlussfassung**

Der Stadtseniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtseniorenbeirates.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

#### **9. Umsetzung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Stadtseniorenbeirats gelten als Vorschläge für Gemeinderat und Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

## **10. Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Stadtseniorenbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl und Namen der anwesenden Stadtseniorenbeiratsmitglieder, die Inhalte der Sitzungen, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

Die Niederschrift wird in der darauf folgenden Sitzung vom Stadtseniorenbeirat genehmigt.

## **11. Inkrafttreten**

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 10.11.2014 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.